

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rechtsextremes Gedankengut durch Horst-Wessel-Lied

Das sogenannte Horst-Wessel-Lied war im Zweiten Weltkrieg ein Kampflied der SA (Sturmabteilung) und gilt als Parteihymne der NSDAP. Es ist aufgrund des rechtsextremen Textes auf Grundlage von §§ 86 und 86 a StGB in Deutschland verboten. Immer wieder kommt es bei rechtsextremen Veranstaltungen zum Singen des Horst-Wessel-Liedes und damit zum Ausdruck einer menschenverachtenden Ideologie.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Können Personen, die das Horst-Wessel-Lied singen, strafrechtlich belangt werden?
2. Welche Urteile in den letzten fünf Jahren sind der Landesregierung in Bezug auf das Horst-Wessel-Lied bekannt und wie lautet deren Begründung?
3. Wie sieht üblicherweise das Strafverfahren aus in Bezug auf das Horst-Wessel-Lied? Welche Verfahrensschritte müssen von wem eingeleitet werden?
4. Welche Strafen drohen Personen, die das Horst-Wessel-Lied singen?
5. Wie bewertet die Landesregierung den Inhalt des Horst-Wessel-Liedes?
6. Ist der Landesregierung bekannt, in wie vielen Fällen in Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren gegen §§ 86 und 86 a StGB verstoßen wurde?
7. Falls ja, ist der Landesregierung bekannt, in wie vielen Fällen in Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren durch das Singen des Horst-Wessel-Liedes gegen §§ 86 und 86 a StGB verstoßen wurde?

Pia Schellhammer